

Hinweise

zum

gesetzlichen Pflichtteil/Pflichtteil und Vermächtnis

Gesetzliche Bestimmungen

§ 2303 Bürgerliches Gesetzbuch und § 10 Lebenspartnerschaftsgesetz bestimmen u.a.:

- Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der **Pflichtteil** besteht in der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**.

Das gleiche Recht steht dem Ehegatten, dem Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft und den Eltern des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Allgemeine Hinweise

Nach Aktenlage und den Angaben der Beteiligten im Nachlassverfahren kommen Sie als Pflichtteilsberechtigter in Betracht. Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte des gesetzlichen Erbteils**. Soweit Sie auch als **Vermächtnisnehmer** eingesetzt sind, ergeben sich evtl. weitere rechtliche Möglichkeiten (z.B. §§ 2147 ff., 2303 ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Vermächtnisansprüche werden auf den Pflichtteil angerechnet.

Das **Nachlassgericht prüft nicht**, ob der Pflichtteilsanspruch zu Recht und in welcher Höhe er besteht, ob er durch wirksamen Verzicht, bei nichtehelichen Kindern durch vorzeitigen Erbaugleich oder durch Annahme als Kind (Adoption) weggefallen oder ausgeschlossen wurde. Auch evtl. Vermächtnisansprüche werden durch das Nachlassgericht rechtlich nicht überprüft. Die vorliegenden Hinweise sind daher nur von allgemeiner Art. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche **sind ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche**. Es ist Ihre Sache selbst, von d. Erben die Auszahlung oder Aushändigung des Pflichtteils bzw. Vermächtnisses zu verlangen. Streitigkeiten hierüber können **nicht durch das Nachlassgericht**, sondern müssen unter den Beteiligten selbst, gegebenenfalls auch zivilrechtlich, geklärt werden.

Das **Nachlassgericht kann auch nicht rechtsberatend** tätig werden. Fachkundigen Rat erhalten Sie bei Bedarf durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Verjährung

Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche **verjähren** grundsätzlich **nach 3 Jahren**.